

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Grundschulbetreuungen von Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. (JJ e.V.) inkl. Pakt für den Ganzttag

§1

Aufgabe und Betreuungsstandard

- (1) Die Grundschulbetreuungen JJ e.V. stellen in enger Kooperation mit den jeweiligen Schulen Betreuungszeiten vor und nach dem Unterricht bereit. Sie ergänzen den aktuellen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf an Grundschulen, sie wirken Benachteiligungen von Kindern und ihren Familien entgegen und sollen dazu beitragen, dass Eltern Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren können.
- (2) Die Betreuung wird nach der jeweiligen Konzeption der Grundschulkinderbetreuung vor Ort durchgeführt. Der Vorstand JJ e.V. oder dessen Beauftragte regeln die sonstigen Einzelheiten der Betreuung je nach den örtlichen Möglichkeiten und nach den Bedürfnissen der interessierten Parteien.

§2

Pakt für den Ganzttag

- (1) Der Pakt für den Ganzttag wird auf der Grundlage des §15 des Hessischen Schulgesetzes und nach den Richtlinien für ganztätig arbeitende Schulen, der Rahmenkonzeption des Schulträgers sowie der jeweiligen Ganztagskonzepte der Schulen und des Trägers durchgeführt.
- (2) Die Projektsteuerung und die Aufsichtspflicht im Pakt für den Ganzttag obliegen der Schulleitung.
- (3) Die Ganztags- und Betreuungsangebote werden in Kooperation zwischen der jeweiligen Schule und JJ e.V. im Gesamtzeitfenster von 7:30 bis 17:00 Uhr durchgeführt. Die Teilnahme am Pakt für den Ganzttag ist freiwillig. Nach der Anmeldung besteht bis 14:30 Uhr eine Teilnahmeverpflichtung.
- (4) Die Anmeldung, Aufnahme der Kinder und Beendigung der Betreuung im Pakt für den Ganzttag werden durch die jeweilige Schule in Kooperation mit JJ e.V. durchgeführt. Die Beschulung und Betreuung der Kinder findet gemeinsam durch Lehrkräfte der Schule und Betreuungskräfte von JJ e.V. statt.
- (5) Für die kostenpflichtigen Betreuungsangebote im Pakt für den Ganzttag gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§3

Betreuungsangebot

- (1) JJ e.V. bietet an einzelnen Grundschulen eine Kinderbetreuung außerhalb des Unterrichts an, für deren Inanspruchnahme die Erziehungsberechtigten des Kindes Beiträge entrichten.
- (2) Durch den Betreuungsvertrag zwischen JJ e.V. und den Erziehungsberechtigten entsteht ein rechtsverbindliches Betreuungsverhältnis nach Maßgabe des § 4.
- (3) Die Ausgestaltung der Betreuungsangebote erfolgt durch JJ e.V. nach den jeweiligen örtlichen Erfordernissen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Aus den Regelungen dieser Vertragsbedingungen können keine Ansprüche auf eine bestimmte Ausgestaltung eines Betreuungsangebots hergeleitet werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Kombination von Betreuungstagen oder Betreuungsmodulen.
- (4) Das Betreuungsangebot an Grundschulen findet unabhängig vom Schulunterricht und Schulbetrieb statt. Es stellt keinen zusätzlichen Unterricht dar. Das Betreuungsangebot richtet sich ausschließlich an Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule.
- (5) Soweit eine Ferienbetreuung angeboten wird, kann aus der Teilnahme an der regulären Betreuung kein Anspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz hergeleitet werden. Die Ferienbetreuung wird in den jeweiligen Schulstandorten in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlichen Inhalten angeboten. Die Bedingungen werden separat beschrieben und sind auf der Homepage JJ e.V. abrufbar.
- (6) In mindestens drei Wochen der Sommerferien sowie zwischen dem 24.12. und dem ersten Wochenende im neuen Jahr ist die Betreuung geschlossen.
- (7) Die Betreuung kann aus betrieblichen Gründen zusätzlich zu den Ferien an bis zu drei Tagen im Jahr

geschlossen werden. Dies wird den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Rückerstattung der Betreuungsgebühren erfolgt nicht.

- (8) JJ e.V. behält sich vor, Betreuungsangebote einzuschränken oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen, wenn die Aufsicht, die Sicherheit oder die Gesundheit der Kinder nicht gewährleistet werden kann. Dies wird den Eltern kurzfristig bekannt gegeben. Eine Rückerstattung der Betreuungsgebühren erfolgt nicht.
- (9) Bei verfügbarer Kapazität kann in besonderen Einzelfällen (z.B. Krankheit, Mehrarbeit, unaufschiebbare Termine der Personensorgeberechtigten) ein Kind kurzfristig für einen begrenzten Zeitraum aufgenommen werden (Notbetreuung). Hierfür fallen zusätzliche Gebühren an.
- (10) Die Reduzierung des Betreuungsumfanges ist per schriftlichen Antrag nur zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres zulässig und muss spätestens sechs Wochen vor dem 31.07. vorliegen.

§4

Entstehung und Dauer des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis entsteht mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch JJ e.V. und die Erziehungsberechtigten. Es dauert vom Anfang (01.08. des Jahres) bis zum Ende des Schuljahres (31.07. des Folgejahres).
- (2) Das Betreuungsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht spätestens 6 Wochen zum Ende des laufenden Schuljahres eine Abmeldung oder eine Kündigung erfolgt. Die Verträge der Viertklässler enden zum 31.07. des laufenden Schuljahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wenn die Betreuung nur für die 1. und 2. Klassen angeboten wird, enden die Betreuungsverträge der 2. Klassen, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.07. des laufenden Schuljahres.
- (3) Die Mittagsessensversorgung ist nicht Gegenstand dieses Betreuungsvertrags (außer es wird mit dem zuständigen Schulträger anders vereinbart). Sie erfolgt im Rahmen eines eigenständigen Rechtsverhältnisses zwischen den Erziehungsberechtigten des Kindes und dem jeweiligen Essenslieferanten an der Schule. Anmeldung und Abrechnung erfolgen durch die jeweiligen vertraglichen Regelungen vor Ort, entweder durch den Essenslieferanten oder durch JJ e.V.

§5

Anmeldung und Änderungen

- (1) Die Anmeldungen zur Betreuung finden per Formular oder digital über die Homepage JJ e.V. statt. Zum Schuljahr 2025/ 2026 kann eine Umstellung des Anmeldeprozesses erfolgen wonach eine Anmeldung zur Betreuung ausschließlich digital über die Homepage JJ e.V. möglich ist. Anmeldungen sind in der Regel nur zum Schuljahresbeginn (01.08.) möglich und müssen spätestens bis zum 31.03. des Jahres erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Berufstätigen und Alleinerziehenden sowie Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen einer Betreuung bedürfen. Arbeitgeberbescheinigungen sind durch die Erziehungsberechtigten nach Aufforderung vorzulegen.
- (2) Nach den Bestimmungen des Masernschutzgesetzes dürfen nur Kinder aufgenommen werden, für die vor Betreuungsbeginn ein Masernschutz nachgewiesen wurde.
- (3) Bei entsprechender Kapazität sind Anmeldungen auch während des laufenden Schuljahrs möglich. Die Anmeldung muss bis spätestens zum 15. eines Monats vorliegen, damit zum Ersten des Folgemonats eine Aufnahme erfolgt.
- (4) Modulverlängerungen können jederzeit beantragt werden. Die Beantragung muss bis spätestens zum 15. eines Monats vorliegen, damit zum Ersten des Folgemonats eine Modulverlängerung erfolgt.
- (5) Die Stornierung einer Anmeldung vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Betreuung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zum 01.08. möglich.

§6

Kündigung

- (1) Die reguläre Kündigung des Vertrages ist von beiden Vertragsparteien nur zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31.07.) zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform (formlose schriftliche Kündigung) und muss spätestens sechs Wochen vor dem Kündigungstermin vorliegen. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung des Betreuungsvertrags muss die Gebühr für den ersten Monat des folgenden Schuljahres im bisherigen Umfang gezahlt werden. Kann ein freiwerdender Platz sofort durch einen Nachrücker besetzt werden, so ist eine Abmeldung auch im Laufe des Schuljahres zum Monatsende möglich.

- (2) In begründeten Einzelfällen und aus wichtigem Grund (z.B. Schulwechsel, Arbeitslosigkeit) ist eine Abmeldung oder Reduzierung des Betreuungsumfangs auch im Laufe des Schuljahres zum Ende des Monats möglich. Es bedarf eines schriftlichen begründeten Antrags. Die Entscheidung obliegt der Betreuungslleitung und der Geschäftsführung JJ e.V. Die Frist zur Abmeldung ist der 15. eines Monats.

§7

Ausschluss

Vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung kann ein Kind ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden, wenn

- a. die Erziehungsberechtigten ihre aus diesen AGB ergebenden Pflichten grob verletzen,
- b. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Betreuungsgebühr für mindestens zwei Monate im Rückstand sind oder
- c. durch das Verhalten des Kindes eine für die Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht.

§8

Betreuungsgebühren

- (1) Gebührenpflichtige sind die Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes. Sie haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch, wenn Zahlungen durch Dritte geleistet werden.
- (2) Die Betreuungsgebühren werden für unterschiedliche Betreuungsmodule vom 01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres erhoben. Die Betreuungsgebühren sind für die jeweiligen Einrichtungen festgesetzt. Sie sind in zwölf gleichbleibenden Monatsraten zu entrichten. Die Betreuungsgebühren sind im Betreuungsvertrag genannt und auf der Homepage JJ e.V. abrufbar.
- (3) Wird eine Ferienbetreuung angeboten, ist diese kostenpflichtig. Die Gebühr wird in einem separaten Betreuungsvertrag für die gebuchte Ferienbetreuung genannt und auf der Homepage JJ e.V. veröffentlicht.
- (4) Betreuungsgebühren sind bis zur Monatsmitte eines jeden Monats zur Zahlung fällig und durch Lastschrifteinzug zu entrichten. Sie ist auch bei Fehlen des Kindes und während der Ferien für den vollen Monat zu entrichten.
- (5) Eine zeitlich befristete Verringerung des Betreuungsangebots oder eine vorübergehende Schließung der Einrichtung steht der Zahlungspflicht nicht entgegen. Gebuchte, aber nicht in Anspruch genommene Betreuung (z.B. bei Krankheit des Kindes) kann nicht erstattet werden.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erhalten am Anfang des Folgejahres auf Anfrage eine Bescheinigung über die gezahlten Betreuungskosten.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen. Rückständige Gebühren werden im Inkassoverfahren beigetrieben.
- (8) Die Betreuungsgebühren und Betreuungsmodule können jederzeit durch JJ e.V. angepasst werden, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebes sicherzustellen und die Betreuung der Kinder zu gewährleisten. Die Erziehungsberechtigten werden mindestens drei Monate im Vorhinein informiert.
- (9) Wird die Betreuungszeit durch verspätetes Abholen nach mehrmaligen Hinweisen durch die Betreuungskräfte weiterhin überschritten, erhebt JJ e.V. eine Pauschalgebühr von 15,00€ je Verspätungsfall.
- (10) Kein Kind soll aus finanziellen Gründen von der Betreuung oder vom Schulesen ausgeschlossen sein. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen Fördermöglichkeiten. Erziehungsberechtigte können einen Zuschussantrag bei den Sozialbehörden und bei der „Fachstelle Bildung und Teilhabe“ für das Schulesen stellen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, alle notwendigen Anträge spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Betreuungsbeginn zu stellen. Bis zur Vorlage einer gültigen Kostenzusage sind die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig.

§ 9

Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes zur Betreuung und endet mit dem Verlassen nach dem gebuchten Betreuungsmodul.
- (2) Für Betreuungskinder wird keine Haftung übernommen, wenn sie sich ohne Abmeldung einer abholberechtigten Person oder ohne Erlaubnis der Betreuungskraft aus der Betreuung entfernen.
- (3) Für mitgebrachte Spielsachen sowie für beschädigte oder abhanden gekommene Bekleidungsstücke, Brillen, Zahnsparagen sowie persönliche Gegenstände aller Art ist eine Haftung durch JJ e.V. ausgeschlossen.
- (4) Gegen Unfälle in der Betreuungseinrichtung sind die Kinder über JJ e.V. versichert.

§10 Gesundheit und Hygiene

- (1) Kinder mit ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Mumps, Influenza) oder Befall von Gesundheitsschädlingen (z.B. Läuse) dürfen die Betreuung gemäß Infektionsschutzgesetz nicht besuchen, solange Ansteckungs- bzw. Übertragungsgefahr besteht. Vor Wiederaufnahme des Besuchs ist bei ansteckenden Krankheiten durch ärztliches Attest nachzuweisen, dass keine Ansteckungs- bzw. Übertragungsgefahr mehr besteht. Bei dem Befall von Gesundheitsschädlingen ist eine entsprechende Bestätigung der Eltern ausreichend.
- (2) Über chronische Erkrankungen des Kindes (z.B. Allergien, Asthma, Epilepsie, Diabetes etc.) sind die Betreuungskräfte unaufgefordert und ausführlich schriftlich zu informieren. Aufgrund von chronischen Erkrankungen notwendige Medikamentengaben durch Betreuungskräfte sind nur mit ärztlicher Bestätigung unter Angabe des Medikaments sowie der Dosierung möglich. Zusätzlich wird bei Bedarf eine schriftliche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten geschlossen.
- (3) Dem Betreuungspersonal ist mitzuteilen, wenn sich wichtige Änderungen des Gesundheitszustandes beziehungsweise eines besonderen Betreuungsbedarfes des Kindes ergeben. Diese Informationen bedürfen der Schriftform.

§11 Datenschutz

Der Verein richtet sich nach den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Im Zusammenhang mit der Betreuung durch unsere Einrichtung werden Daten erhoben und elektronisch gespeichert. Es werden entsprechend der EU-DSGVO und dem BDSG nur solche Daten gespeichert, die für die von uns zu erbringenden Leistungsnachweise, die Abrechnung der Leistungen und die kontinuierliche Betreuung benötigt werden.

Datenschutzrechte:

Gemäß der EU-DSGVO besteht das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO) und das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten. Daten werden nur für Zwecke der Betreuung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden schriftliche Unterlagen mit personenbezogenen und -beziehbaren Daten vernichtet und entsprechende Daten in der EDV sowie auf Datenträgern gelöscht.

Bei Fragen zum Datenschutz ist der Externe Datenschutzbeauftragte des Vereins, Herr Richard Sickinger, geeigneter Ansprechpartner. Seine Mailadresse lautet richard.sickinger@jj-ev.de.

Sie können sich auch an die Geschäftsführung des Vereins wenden. Es besteht ein Beschwerderecht bei der für unsere Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies ist der Hessische Datenschutzbeauftragte.

Die Erziehungsberechtigten sind mit einem fachlichen Austausch von personenbezogenen Daten der Kinder zwischen Lehrkräften und Betreuungskräften als festem Bestandteil der Betreuung einverstanden. Der Austausch erfolgt im jeweils erforderlichen Umfang zu den Themen Erledigung der Hausaufgaben und Lernsituation sowie über Entwicklung und Verhalten des Kindes.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, Änderungen der Kontaktdaten, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen der Abholberechtigung sowie den im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis zu melden. Diese Veränderungen bedürfen der Schriftform.

Frankfurt, den 01.04.2024